



Marktgemeinde Spillern, Schulgasse 1, 2104 Spillern

Spillern, 10. März 2021

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08. März 2021 folgende

#### VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird der Bebauungsplan in der KG Spillern abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist den durch Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau, unter Geschäftszahl GZ683-12/20 verfassten und aus 1 Planblatt,

Planblatt Nr. 2

bestehenden Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist

& 3

Die Bebauungsbestimmungen werden überarbeitet und neu gefasst:

#### **ENTWURF ZUR ÄNDERUNG 2020**

- 1 Mindestgröße von Bauplätzen bei Neuparzellierung
  - 1) Bei Neuwidmungen der Kategorie Bauland-Wohngebiet mit offener (o) bzw. offener oder gekuppelter (o,k) Bebauungsweise müssen Bauplätze eine Größe von mindestens 400m2 und eine Grundstücksbreite zum öffentlichen Gut von mindestens 15m aufweisen. Ausgenommen von der Mindestbreite sind Zufahrten zu Fahnenparzellen.
- 2 Schallschutz
  - (1) Ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile von Hauptgebäuden ist entlang und südlich der Landesstraße B3 herzustellen (NÖ LGBI. 8000/4-0).
- 3 Anordnung von Nebengebäuden, wie z.B. Garagen bzw. Anordnung von Stellplätzen
  - (1) Nebengebäude, wie z. B. Garagen sind mindestens 3,00 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten oder an der seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen.
  - (2) Garageneinfahrten sind in der offenen (o) oder gekuppelten (k) Bebauungsweise im Abstand von mindestens 5,50 m von der Straßenfluchtlinie zulässig.

 $Pfad: F: \wu\Raumordnung - Neu\Bebauungsplan\Kundmachung\_BP\_GZ\_683-12-20\_Verordnung.docx - Selberger - Selberger$ 



Tel.: 02266 / 80 225 Fax: 02266 / 80 225 - 78 Bank: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT46 1200 0508 0061 7700 DVR: 0384941, UID: ATU16254201







- (3) Je Wohneinheit müssen mindestens zwei Kfz-Stellplätze errichtet werden.
- 4 Gestaltung von Einfriedungen im Wohnbauland
  - (1) Die Einfriedung von Bauplätzen in offener und gekuppelter Bebauungsweise darf im Mittel eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten.
  - (2) Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf im Mittel 60 cm nicht überschreiten. Vollflächig geschlossene. lichtundurchlässige und blickdichte Zaunelemente und Zaungestaltungen gegen öffentliches Gut sind unzulässig.
  - (3) In der Breite der Einfahrt zu KFZ-Abstellanlagen sind Einfriedungen unzulässig. Ausnahmen davon sind durch den Einbau eines ferngesteuerten, automatischen Tores möglich.
  - (4) Bei Grundstücken im Wohnbauland sind Maschendrahtzäune gegen öffentliches Gut nur vor Bauplatzerklärung zulässig.

### 5 Werbeanlagen

(1) Die Gestaltung und Anbringung von Werbeflächen, Reklametafeln oder Geschäftsportalen hat sich in Größe und Proportion der Umgebung unterzuordnen. Gewerbeschilder und Betriebsankündigungen sind davon nicht betroffen.

## 6 Transportable Anlagen

- (1) Die Aufstellung von mobilen Anlagen wie Mobilheime, Container etc., deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, ist im Wohnbauland unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.
- 7 Regelung der Anzahl und Breite von Ein- und Ausfahrten im Baulandbereich Wiesener Siedlung
  - (1) Die Anzahl der Ein- und Ausfahrten im Bereich der Wiesener Siedlung wird mit maximal 2 pro Grundstück festgelegt.
  - (2) Die Breite der Ein- und Ausfahrten pro Grundstück darf in Summe 8 Meter nicht überschreiten.
  - (3) Ein- und Ausfahrten zu Fahnengrundstücken über Servitut-Weg sowie behördlich geforderte Zufahrten od. -zugänge (zB. Feuerwehrzufahrten) sind nicht mitzurechnen.

84

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.







§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen am: 1 1. März 2021

abgenommen am. 2 6. März 2021

Der Bürgermeister



